

INTERPELLATION Roland Engeler-Ohnemus betr. Autoparkplätze im Vorgarten

Wortlaut:

"Riehen gibt sich als Grosses Grünes Dorf. In den letzten Jahren wurden aber immer wieder Autoparkplätze in Vorgärten eingerichtet, teils mit Bewilligung, teils ohne, teils mit nachträglich eingeholter Bewilligung. Um diese Parkplätze zu erstellen, werden Böden versiegelt und teilweise Bäume gefällt (s. aktuelles Beispiel an der Kreuzung Burgstrasse/Pfaffenlohweg). Man kann wohl geteilter Meinung sein, ob die Umgestaltung grüner Vorgärten zu Autoparkplätzen dem Ortsbild zu- oder abträglich ist. Ein Beitrag zur Erhaltung des Grossen Grünen Dorfes sind diese Parkflächen jedenfalls nicht.

Als Folge der geplanten Einführung der Anwohnerparkkarte und der Parkraumbewirtschaftung ist zu erwarten, dass sich noch mehr Hausbesitzer überlegen, ob sie nicht ihren Vorgarten zu gebührenfreien Parkplätzen umgestalten wollen.

Der Unterzeichnende bittet den Gemeinderat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lauten die gesetzlichen Vorschriften, die einem Hausbesitzer erlauben, in seinem Vorgarten einen Abstellplatz für ein Motorfahrzeug zu erstellen?
2. Wie viele solche Parkplätze wurden in den letzten fünf Jahren auf dem ordentlichen Weg resp. erst nach Erstellung bewilligt? Wie viele solche Parkplätze bestehen in Riehen schätzungsweise ohne Bewilligung?
3. Welche Vorgaben muss der Ersteller eines solchen Parkplatzes einhalten (z.B. betr. Gewässerschutz, Baumschutz, Ortsbildschutz)?
4. Kann der Gemeinderat auf die Bewilligung solcher Baugesuche Einfluss nehmen? Wenn ja, welches sind seine Kriterien beim Erteilen resp. Nichterteilen seiner Zustimmung?
5. Ist der Gemeinderat bereit, solche Gesuche künftig restriktiver zu bewilligen, um der Versiegelung des Bodens, dem Baum- und dem Ortsbildschutz höhere Priorität einzuräumen als bisher, insbesondere dann, wenn in der Umgebung der betr. Liegenschaft genügend Parkfläche auf öffentlichem Grund zur Verfügung steht?
6. Was hat den Gemeinderat bewogen, im konkreten Fall an der Burgstrasse/Pfaffenlohweg Parkflächen auf privatem Grund zu bewilligen, wenn als Folge davon ein ausgewachsener Baum gefällt werden muss?"

Eingegangen: 18. März 2010

Reg. Nr. 01-0201.015

Nr. 06-10.712.1

Interpellation Roland Engeler-Ohnemus betr. Autoparkplätze im Vorgarten

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1. *Wie lauten die gesetzlichen Vorschriften, die einem Hausbesitzer erlauben, in seinem Vorgarten einen Abstellplatz für ein Motorfahrzeug zu erstellen?*

Gemäss § 55 Bau- und Planungsgesetz ist die zwischen der Bau- und der Strassenlinie liegende Grundstücksfläche als Garten oder Grünfläche anzulegen. Bauten, die nach ortsüblicher Auffassung zur Ausstattung von Gärten gehören, sind zulässig, wenn sie sich gut in den Garten oder in die Grünfläche und in das Strassenbild einordnen. Unter der gleichen Bedingung sind gedeckte Abstellplätze für Velos, Motorfahräder und Kinderfahrzeuge zulässig, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt.

Im Vorgarten sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge nur ausnahmsweise möglich.

2. *Wie viele solche Parkplätze wurden in den letzten fünf Jahren auf dem ordentlichen Weg resp. erst nach Erstellung bewilligt? Wie viele solche Parkplätze bestehen in Riehen schätzungsweise ohne Bewilligung?*

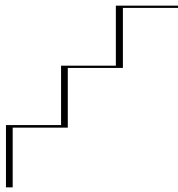
In den letzten 5 Jahren wurden 4 Ausnahmeanträge für die Erstellung eines Autoabstellplatzes im Vorgarten seitens kantonaler Behörde bewilligt. In einem Fall wurde die Bewilligung erst nach der Erstellung des Autoabstellplatzes durch die kantonale Baurekurskommission erteilt.

Illegale Abstellplätze in Riehener Vorgärten sind der Gemeindebehörde nicht bekannt. Solche würden dem Bauinspektorat gemeldet. Das Bauinspektorat fordert dann ein nachträgliches Baubegehren ein.

Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen hinter der Baulinie gelten nicht als Autoabstellplatz im Vorgarten und dürfen gemäss Bau- und Planungsgesetz theoretisch nicht als solche genutzt werden, was in der Praxis allerdings nicht kontrolliert werden kann.

3. *Welche Vorgaben muss der Ersteller eines solchen Parkplatzes einhalten (z.B. betr. Gewässerschutz, Baumschutz, Ortsbildschutz)?*

Im Vorgarten können Autoabstellplätze wie gesagt nur ausnahmsweise bewilligt werden. Dafür müssen gewichtige Gründe aus öffentlicher Sicht für eine Ausnahmbewilligung sprechen. Beispielsweise wurde ein Autoabstellplatz im Vorgarten an steiler Hanglage bewilligt,



Seite 2

weil ein Parkplatz hinter der Baulinie in diesem Fall eine schlechte Gesamtwirkung ergeben hätte.

Wenn gewichtige Gründe wie Gewässerschutz, Baumschutz oder Ortsbildschutz gegen einen Parkplatz sprechen, ist eine Ausnahmegewilligung grundsätzlich nicht möglich.

4. *Kann der Gemeinderat auf die Bewilligung solcher Baugesuche Einfluss nehmen? Wenn ja, welches sind seine Kriterien beim Erteilen resp. Nichterteilen seiner Zustimmung?*

Ausnahmegewilligungen benötigen die Zustimmung des Gemeinderats und des Kantons. Wie zu Frage 3 erläutert, müssen gewichtige Gründe, welche im öffentlichen Interesse stehen, vorliegen, damit eine Ausnahmegewilligung erteilt wird. Private Interessen genügen dafür nicht. Das Bauinspektorat erteilt schliesslich den Bauentscheid.

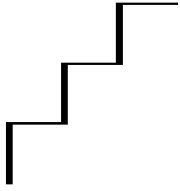
5. *Ist der Gemeinderat bereit, solche Gesuche künftig restriktiver zu bewilligen, um der Versiegelung des Bodens, dem Baum- und dem Ortsbildschutz höhere Priorität einzuräumen als bisher, insbesondere dann, wenn in der Umgebung der betr. Liegenschaft genügend Parkfläche auf öffentlichem Grund zur Verfügung steht?*

Der Gemeinderat ist schon heute bestrebt, einem geringen Versiegelungsgrad des Bodens sowie dem Baum- und dem Ortsbildschutz einen hohen Stellenwert einzuräumen. Er muss sich aber im Rahmen der planungs- und baurechtlichen Vorschriften bewegen, die einem Baubeglehen einen gewissen Gestaltungsfreiraum gewähren, wie z.B. das Erstellen von Parkplätzen hinter der Baulinie (Gartenbereich) und das Versiegeln eines Anteils des Gartens unter Einhaltung der Freiflächenziffer.

6. *Was hat den Gemeinderat bewogen, im konkreten Fall an der Burgstrasse/Pfaffenlohweg Parkflächen auf privatem Grund zu bewilligen, wenn als Folge davon ein ausgewachsener Baum gefällt werden muss?"*

Ausserhalb des Baumschutzgebiets ist es möglich, ohne Bewilligung und unter Berücksichtigung der Nistzeit der Vögel Bäume von August bis Ende Februar zu fällen.

Auf der erwähnten Liegenschaft wurden die Bäume für die Erstellung eines bewilligten Mehrfamilienhauses gefällt, nicht für die Erstellung von Parkplätzen. Die im Baubeglehen Burgstrasse Nr. 128 vorgeschlagenen Parkplätze hinter der Baulinie wurden von der Ortsbildkommission abgelehnt, weil diese einen zu grossen Eingriff in den Garten in Zusammenhang mit dem denkmalgeschützten Gebäude auf der gleichen Parzelle, mit Adresse Aeusse-re Baselstr. 125, bedeutet hätten. Aus diesem Grund entschied sich die Bauherrschaft, Parkplätze entlang des Pfaffenlohwegs vor der Baulinie zu beantragen. Dieser Vorschlag wurde von der Ortsbildkommission und vom Gemeinderat unterstützt, weil damit der aus Denkmalsicht wichtige Gartenbereich weniger tangiert gewesen wäre.



Seite 3

Das Bauinspektorat hat schliesslich die geplante Parkierung im Vorgarten abgelehnt. Gegen diesen Entscheid hat die Bauherrschaft rekurriert. Im anschliessenden Rekursverfahren entschied sich die Baurekurskommission gegen die Parkplätze. Eine unterirdische Einstellhalle wurde aus ästhetischer Sicht als besser erachtet.

Riehen, 23. März 2010

Gemeinderat Riehen